

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	01.09.2015

Neues Bundesgesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die in die Bundesrepublik einreisen, steigt in den vergangenen Jahren immer weiter an. Davon ist bundesweit allerdings nur ein kleiner Teil von Großstädten, beziehungsweise grenznahen Kommunen überdurchschnittlich betroffen. Diese Städte können die bedarfsgerechte Versorgung alleine nicht mehr sicherstellen. Mancherorts sind die Kapazitäten bereits soweit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung der Jugendlichen nicht mehr möglich ist.

Aus Sicht der Bundesregierung muss vor diesem Hintergrund den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bundesweit ein gutes Aufwachsen gesichert werden.

Mit dem neuen Gesetz (siehe Anlage 1) soll folgendes erreicht werden:

1. Die Einführung einer gesetzlichen bundesweiten Aufnahmespflicht der Länder ermöglicht eine am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis unbegleitet einreisender ausländischer Kinder und Jugendlicher ausgerichtete Versorgung in Deutschland; Maßstab hierfür ist ein landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert. Am Primat der Kinder- und Jugendhilfe beziehungsweise an der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren sowie an der Inobhutnahme und anschließender Hilfeleistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige wird festgehalten.
2. Es wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ausländische Kinder und Jugendliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen bzw. erhalten können.
3. Zur Verbesserung der Datenlage in der Kinder- und Jugendhilfe werden die Erhebungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, die sich auf unbegleitete ausländische Minderjährige sowie vorläufige Maßnahmen und Leistungen an diese beziehen, weiterentwickelt.
4. Die Altersgrenze, ab der Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz vorgenommen werden können, wird von 16 auf 18 Jahre angehoben.

In 2014 baten 450 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2013: 219) um Inobhutnahme im Jugendamt Köln.

Für 2015 wird nach Auswertung der Daten des 1. Halbjahres eine Gesamtjahreszahl von ca. 600 Jugendlichen prognostiziert. Für 2016 rechnet die Jugendverwaltung mit bis zu 1000 Jugendlichen, die Köln anlaufen werden.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist derzeit intensiv damit befasst, sich auf die neue Rechtslage ab Jahresbeginn organisatorisch und personell einzustellen.

Um die Umverteilung sicherzustellen, ist es beispielsweise dann erforderlich, bei jedem neu einge-

reisten Flüchtling, eine individuelle Kindeswohlgefährdungsprüfung vorzunehmen, die festgestellt, ob der Jugendliche bei einer anstehenden Verteilung reisefähig ist. In eng festgesetzten Fristen, sind reisefähige Jugendliche zur Verteilung anzumelden.

Von Landes- bzw. Bundesseite erfolgen Rückmeldungen, welche Jugendliche wohin zugewiesen werden. Durch das örtliche Jugendamt müssen die Jugendliche adäquat begleitet in die zugeteilte Stadt gebracht werden. Die Durchführung des Verteilverfahrens ist beendet, wenn die Verteilung nicht innerhalb von 4 Wochen abgeschlossen ist.

Für die Jugendlichen, die in Köln als Ersteinreiseort wählen und für die Jugendlichen, für die die Stadt Köln nach Umverteilung letztendlich zuständig bleibt, müssen adäquate und ausreichende Erstunterbringungswohngruppen sowie Clearingwohngruppen geschaffen werden.

Hierzu sind durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie alle Träger der Jugendhilfe angesprochen und angeschrieben worden, sich an einem notwendigen Platzausbau zu beteiligen. Auch der städtische Träger Kids wird sich am Ausbau beteiligen.

Obwohl als Erstreaktion erfreulicherweise einige Rückmeldungen erfolgten, besteht immer noch ein hoher Fehlbedarf an geeigneten Immobilien sowie die Bereitschaft für einzelne Wohngruppen die Trägerschaft zu übernehmen bzw. Plätze zur Verfügung zu stellen.

Somit ist die Jugendverwaltung nach wie vor darauf angewiesen, auch Plätze außerhalb von Köln und NRW in Anspruch zu nehmen. Da auch diese Plätze zwischenzeitlich in immer geringerem Umfang zur Verfügung stehen, sah sich die Verwaltung in den letzten Wochen gezwungen, Notbelegungen außerhalb von regulären Jugendhilfeeinrichtungen in Anspruch zu nehmen, um ihrer gesetzlichen Unterbringungsverpflichtung nachzukommen.

Die Jugendverwaltung (Kurt Steinheuer, Tel. 221-24890, kurt.steinheuer@stadt-koeln.de) nimmt entsprechende weitere Hinweise und Angebote gerne zur weiteren Prüfung entgegen.

Gez. Dr. Klein